

# Weiterbildungsordnung des BVGS e. V.

## Anforderungen und Regelungen

Diese tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2020 zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Vorgängerfassung.

Die Mitglieder unseres Verbandes sind verpflichtet, durch Fort- und/oder Weiterbildungen<sup>1</sup> für den Erhalt, die Festigung und die Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen Sorge zu tragen.

### Ziele

- ein ausgewogenes Verhältnis verschiedener Weiterbildungsbereiche
- ein ausgewogenes Verhältnis des Zeitvolumens der Weiterbildungen
- Prioritätenbildung hinsichtlich der verschiedenen Weiterbildungsbereiche
- Abgrenzung: Welche Veranstaltungen zählen als Weiterbildungen?

### Definition Weiterbildung

Als Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung verstehen sich Bildungsmaßnahmen, in denen Gebärdensprachdolmetscher\*innen ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Kompetenzen verbessern. Sie dienen hauptsächlich der Erweiterung fachlicher und beruflicher Kompetenzen, welche zur Ausübung des Gebärdensprachdolmetschens nötig sind. Unter Weiterbildungen fallen alle Veranstaltungen, welche von einem qualifizierten, zertifizierten Dozenten durchgeführt und/oder von einer etablierten Ausbildungsstätte oder Berufsvereinigung der Dolmetscher organisiert und angeboten werden.

Zudem sollten die Veranstaltungen bereits im Vorfeld als Weiterbildungen oder Fachtagungen, mit entsprechendem Inhalt, ausgeschrieben sein. Veranstaltungen, bei denen man als GSD eingesetzt ist, zählen nicht als Weiterbildung.

### Verfahren zur Erbringung der Weiterbildungsnachweise

Ein Weiterbildungsturnus besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Pro Jahr müssen zwei Weiterbildungen absolviert werden. Pro Turnus muss an zwei Weiterbildungen aus dem Bereich A teilgenommen werden.

Eine **Mehrfachwertung** von Weiterbildungen, deren **Zeitraum 3 oder mehr Tage** umfasst, wird **auf Antrag** im Einzelfall geprüft.

Die absolvierten Weiterbildungen sind von den Mitgliedern selbstständig in die vom Verband vorgegebene Excel-Datei einzutragen und zusammen mit den Teilnahmebestätigungen unaufgefordert im letzten Quartal zum Ende des Turnus' an das Referat AFW mit der E-Mail Adresse „weiterbildung@bvg-sachsen.de“ zu senden.

Um die Einordnung der Weiterbildung genauer nachvollziehen zu können wird empfohlen, eine kurze inhaltliche Beschreibung der Weiterbildung mitzusenden.

Die Überprüfung der Weiterbildungspflicht kann in Zusammenarbeit mit der Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache erfolgen.

### Abweichende Regelungen

---

<sup>1</sup> diese Ordnung verwendet wegen der besseren Lesbarkeit im Folgenden nur das Wort Weiterbildung

### ▪ **Nebenberuflich tätige GSD**

Als nebenberuflich gilt lt. Definition eine Tätigkeit, bei der die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines Hauptberufes ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Da der Verband nicht immer Kenntnis über den Umfang der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder hat, gelten für uns folgende Personen als sog. „Nebenberufler“:

- Student\*innen im Diplomierungsverfahren
- Rentner\*innen
- Personen mit einer  $\frac{3}{4}$  - oder Vollzeitstelle in einem anderen Beruf
- Bei unklaren Gegebenheiten: Absprache mit dem BVGS e. V., Referat AFW, erbeten

Diese Personengruppe ist lediglich zu **einer** Weiterbildung pro Jahr aus dem Bereich A verpflichtet.

### ▪ **GSD mit ruhender Dolmetschtätigkeit**

Lässt ein Mitglied seine Dolmetschtätigkeit ruhen (bspw. bei Elternzeit, längerer Erkrankung o. ä.), kann die Weiterbildungspflicht für den entsprechenden Zeitraum ausgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer zeitnahen, formlosen schriftlichen Meldung an das Referat AFW.

### ▪ **Verbandseintritt innerhalb des Kalenderjahres**

Berufseinsteiger müssen ab 6 Monate Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr **eine** Weiterbildung nachweisen. Wer seine Dolmetschtätigkeit nicht erst beginnt, sondern aus anderem Grund innerhalb des Kalenderjahres in den Verband eintritt, erhält keine Nachweispflichtreduzierung.

## **Sanktionen bei Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht**

Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Weiterbildungen bis zum 31.12. des zweiten Jahres eines laufenden Turnus nicht oder nicht vollständig erbracht, treten folgende Konsequenzen ein:

1. Der GSD hat die Pflicht zur Nachholung der fehlenden Weiterbildung im Zeitraum von 6 Monaten nach Bekanntgabe der unzureichenden Erfüllung der Weiterbildung. Die Zusendung der Nachweise muss bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Nachholungszeitraums erfolgen. Ab der schriftlichen Mitteilung bis zur Nachholung der fehlenden Weiterbildung\*en wird die ordentliche Mitgliedschaft entzogen und in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, unter Beibehaltung des bisherigen Mitgliedsbeitrages.
2. Wurden auch nach Ablauf der siebenmonatigen Frist keine entsprechenden Nachweise erbracht, wird ein Antrag auf Entziehung der Mitgliedschaft gestellt. (siehe Satzung des BVGS e.V. §4 Pkt. 6c)
3. Der GSD wird ab schriftlicher Aufforderung zur Nachholung bis zum Nachweis der Pflichterfüllung nicht mehr auf der BVGS e. V. Homepage genannt.

## **Weiterbildungsarten**

Nachfolgend werden die verschiedenen Bereiche aufgeführt, inklusive einiger Beispiele zu konkreten Themen.

### **A Weiterbildungen zu Grundkompetenzen des Gebärdensprachdolmetschens**

→Veranstaltungen des Bereiches A sollten sowohl theoretische als auch praktische Anteile aufweisen

- Weiterbildungen zur Erweiterung bzw. Spezialisierung der Sprachkompetenz  
- arbeitssprachliche Kompetenzen

- ✓ DGS (z. B. DGS-Idiome, Soziolekt, Idiolekt)
  - ✓ Deutsch
  - ✓ International Sign
  - ✓ Englisch
  - ✓ Linguistik
  - ✓ Intersprachliche Kompetenz
- Weiterbildungen zur Erweiterung bzw. Spezialisierung der Dolmetschkompetenz - dolmetschrelevante Kompetenzen
    - ✓ Voicen
    - ✓ Verhandlungsdolmetschen
    - ✓ Vom-Blatt-Dolmetschen
    - ✓ Konferenzdolmetschen
    - ✓ Stil-/Registerkompetenz in Laut- und Gebärdensprache, d. h. situationsspezifische Anwendung unterschiedlicher Stile je nach Setting
    - ✓ Stimmbildung und Sprecherziehung ausgerichtet auf den Beruf des GSD
    - ✓ Fachsprachliche Terminologie
    - ✓ Rollenverständnis – Berufskodex, Berufsethik
    - ✓ Fachwissen zu spezifischen Einsatzgebieten (Gericht; Behörden/Ämter, Polizei)
    - ✓ Dolmetschtechniken
    - ✓ Dolmetschstrategien
    - ✓ Teamdolmetschen
    - ✓ Dolmetschsettings
    - ✓ Dolmetschtheorie
    - ✓ Dolmetschen in inklusiven Settings
- Extra-/Einsatzbezogene Kompetenzen
    - ✓ Gedächtnistraining
    - ✓ MINT
    - ✓ Dolmetschen im kirchlichen Bereich
    - ✓ weitere Gebärden- oder Lautsprachen
- Weiterbildungen zur Erweiterung bzw. Spezialisierung der interkulturellen Kompetenz - kulturelle Kompetenzen
    - ✓ Gehörlosenkultur
    - ✓ Gehörlosengeschichte
    - ✓ Gehörlosenpolitik
    - ✓ Kundenkreis mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Dolmetschen für Sehbeeinträchtigte, Mehrfachbehinderte, Migranten, Kinder etc.)

## **B Weiterbildung zu Zusatzkompetenzen**

- Weiterbildungen zu Zusatzkompetenzen des Gebärdensprachdolmetschens, rechtliche und arbeitsorganisatorische Kompetenzen
  - ✓ Zeitmanagement
  - ✓ Resilienz

- ✓ Techniken zur Prophylaxe von Berufskrankheiten
  - ✓ Stress/Stressbewältigung (z. B. fachlich angeleitete Fallbesprechung)
  - ✓ Supervision
  - ✓ Weiterbildung zur Praktikumsanleitung
  - ✓ Datenschutz
  - ✓ Rechtsfragen (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht, Nutzungsrecht)
  - ✓ Buchführung
- Netzwerke
    - ✓ Kulturtage der Gehörlosen
    - ✓ BGSD-Fachtagungen
    - ✓ EFSLI, WASLI, ESOSLI, EYOSLI
    - ✓ BDÜ Fachtagungen

- Extra-/Einsatzbezogenes Wissen

- ✓ Seminaurausschreibung auf Anfrage

→ Die Anerkennung einsatzbezogener Weiterbildungen sollte im Vorfeld mit dem Referat AFW abgeklärt werden. Der Zusammenhang zwischen Dolmetschtätigkeit und Weiterbildung muss eindeutig sein.